

Merkblatt zur Finanzierung eines Heimaufenthaltes

Ein Heimeintritt ist nebst dem Beginn eines neuen Lebensabschnitts auch mit Veränderungen der finanziellen Situation verbunden. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über verschiedene Leistungen, die Sie – abhängig von Ihrer finanziellen Situation – ggf. in Ergänzung zu den eigenen Mitteln beanspruchen können. Wir empfehlen Ihnen sich frühzeitig bezüglich der Finanzierung eines Heimaufenthaltes beraten zu lassen. Bereits vor Heimeintritt können Sie sich mit Ihren Fragen an die kantonale Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons oder den Sozialdienst Ihrer Gemeinde wenden. Auch die Pro Senectute als zentrale Informations- und Anlaufstelle für alle Altersfragen kann empfohlen werden.

Personen mit Wohnsitz in Adligenswil können sich für eine individuelle Beratung zur Fragen und Anliegen rund um das Thema Alter (Lebensgestaltung, Wohnen, Gesundheit, Finanzen und Recht) kostenlos an die Fachstelle für Altersfragen wenden:

Gemeinde Adligenswil

Abteilung Soziales und Gesellschaft

Dorfstrasse 4
6043 Adligenswil

T +41 41 375 72 70
soziales@adligenswil.ch

1. Allgemeine Informationen zur Finanzierung eines Langzeitaufenthaltes

Die Rechnung des Pflegezentrum Riedbach setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Grund- und Betreuungsleistungen (Pensionstaxen)
- Pflegestufenabhängige Taxen für Pflege- und Betreuungsleistungen
- Medizinische Nebenleistungen
- Sonstige individuelle beanspruchte Leistungen wie z. B. Telefon, Pediküre usw.

1.1 Die Kosten werden folgendermassen gedeckt:

- Beteiligung der Krankenkasse (KVG): Obligatorische Beteiligung der Krankenkasse für Medikamente, medizinische Leistungen und einen Teil der Pflege- und Betreuungsleistungen¹. Die Kosten werden direkt der Krankenkasse des Bewohners² verrechnet. Die Krankenkasse verrechnet dem Bewohner dann wiederum die Franchise und den Selbstbehalt.

¹ Die genauen Beträge entnehmen Sie der aktuell geltenden Taxordnung.

² Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

- Beteiligung der öffentlichen Hand: Die öffentliche Hand (Wohnsitzgemeinde) übernimmt ebenfalls einen Teil der Pflege- und Betreuungskosten¹. Die Kosten werden direkt der Wohnsitzgemeinde verrechnet.
- Beteiligung des Bewohners: Die Pensionstaxen, ein Teil der Taxen für Pflege- und Betreuungsleistungen, spezielle Zuschläge (z. B. Kurzaufenthalt) sowie die sonstigen individuell beanspruchten Leistungen werden dem Bewohner berechnet, welcher sich gemäss den eigenen finanziellen Mitteln beteiligt:
 - AHV/IV-Rente
 - Pensionskasse (BVG)
 - Hilflosenentschädigung
 - Andere Einkommen (SUVA, UVG, ...)
 - Vermögensanteil
 - Vermögenszinsen

Wenn die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Ergänzungsleistungen der kantonalen Ausgleichskasse
- Wirtschaftliche Sozialhilfe

2. Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen, falls die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates. Die jährlichen EL, die monatlich ausbezahlt werden, entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die im Heim oder im Spital leben.

EL - Was ist zu tun?

Wir empfehlen, frühzeitig mit der EL-Zweigstelle (kantonale Ausgleichskasse) des Wohnkantons den Anspruch auf EL zu klären, bzw. bei der Fachstelle für Altersfragen der Gemeinde Adligenswil oder dem Sozialdienst Ihrer Wohnsitzgemeinde eine Beratung betreffend EL in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:

www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Ergänzungsleistungen-EL

Wenn Sie bereits EL beziehen, informieren Sie die EL-Zweigstelle über den Eintritt ins Pflegezentrum.

3. Hilflosenentschädigung

Die AHV/IV gewährt nebst der Rente unabhängig vom Einkommen und Vermögen eine Hilflosenentschädigung, sofern Sie:

- Bezüger einer AHV/IV-Rente oder von EL sind
- Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben

- seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in mittlerem oder schwerem Grade hilflos³ sind
- keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfall- oder Militärversicherung haben

Hilflosenentschädigung - Was ist zu tun?

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, muss ein Antrag ausgefüllt werden. Bei verspäteter Einreichung wird die Entschädigung höchstens für zwölf der Anmeldung vorangegangenen Monate nachbezahlt.

4. Weitere Massnahmen

4.1 Prämienverbilligung

Anspruch auf Prämienverbilligung haben Bewohner, deren Krankenkassenprämie höher ist als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens. Der Anspruch ist jedes Jahr neu mit einem Anmeldeformular bei der kantonalen Ausgleichskasse geltend zu machen. Das Gesuch muss innerhalb der ordentlichen Einreichfrist bis 31. Oktober des Vorjahres eingereicht werden. Wird die Anmeldung nach dieser Frist eingereicht, werden nur diejenigen Prämien verbilligt, die nach der Gesuchstellung fällig werden. Personen, die bereits im Vorjahr angemeldet waren, erhalten das Formular automatisch zugestellt.

4.2 Rückvergütung ungedeckter Krankheitskosten

Bei Anspruch auf EL müssen Sie die ungedeckten Krankheitskosten (Franchise und Selbstbehalt) zuerst selbst bezahlen. Die Kosten müssen anschliessend bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden und werden jährlich zurückerstattet.

4.3 Befreiung von der Abgabe für Radio und Fernsehen

Seit 2019 ist das neue Abgabesystem für die Empfangsgebühr von Radio und Fernsehen in Kraft, welche durch die Serafe erhoben wird. Alters- und Pflegeheime gelten als Kollektivhaushalt, der die Abgabe für alle seine Bewohner zahlt. Somit sind Sie als Bewohner von der Gebührenpflicht befreit.

4.4 Steuerbefreiung

Bewohner, welche EL oder wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und über kein oder nur ein sehr geringes Reinvermögen verfügen, haben Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern. Bei Verheirateten müssen sich beide Partner im Heim aufhalten. Wenn zum Vermögen eine Liegenschaft gehört, können die Steuern nicht erlassen werden. Umfassende Auskünfte erteilt das Steueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde.

4.5 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Es besteht die Möglichkeit wirtschaftliche Sozialhilfe zu beantragen.

³ Hilflos = Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten.